

**Entgeltordnung für die Geislinger Sport- und Festhallen
sowie Gymnastikräume vom 23.04.1997,
geändert am 24. Oktober 2001, 18. Februar 2004,
24. November 2004, 20. Juli 2005 und 25.09.2013
(Anmietung)**

1. Veranstaltungen

Die Stadt Geislingen an der Steige erhebt für die Nutzung der Sport- und Festhallen sowie der Gymnastikräume, ein Entgelt.

I. Realschulturnhalle - TVA-Halle

A. Sportveranstaltungen

Das Entgelt beträgt 79,00 €

B. Pflichtspiele

Das Entgelt beträgt 60,00 €

C. Veranstaltungen nichtsportlicher Art

1. Wenn Eintritt/Unkostenbeitrag verlangt wird,
beträgt das Entgelt 399,00 €
2. Wenn kein Eintritt/Unkostenbeitrag verlangt wird,
beträgt das Entgelt 133,00 €

Die TVA-Halle steht je in hälftigem Eigentum des Turnverein Altstadt (TVA) und der Stadt Geislingen. Hieraus ergibt sich folgende Besonderheit für die TVA-Halle:

Die TVA-Halle vergibt der Turnverein Altstadt, dem auch ausschließlich die Bewirtschaftung zusteht.

Die Nutzung durch den TVA selbst fällt nicht unter diese Entgeltordnung, sie bleibt weiterhin kostenlos.

Der Turnverein Altstadt rechnet direkt mit dem Veranstalter aufgrund dieser Entgeltordnung ab und führt die Hälfte der Einnahmen an die Stadt Geislingen ab.

II. Stadtbadturnhalle, Kleinturnhalle in der unteren Jahnhalle, Pestalozzischul-Turnhalle, Tegelbergturnhalle,

A. Sportveranstaltungen

Das Entgelt beträgt 63,00 €

B. Pflichtspiele

Das Entgelt beträgt 43,00 €

C. Veranstaltungen nichtsportlicher Art

Das Entgelt beträgt 106,00 €

III. Gymnastikräume in der Jahnhalle und im StadtbadA. Sportveranstaltungen

Das Entgelt beträgt 32,00 €

B. Pflichtspiele

entfällt

C. Veranstaltungen nichtsportlicher Art

Das Entgelt beträgt 53,00 €

**IV. Gymnastikräume in der Albert-Einsteinschule und in der
Grundschule Eybach**

Das Entgelt beträgt hier grundsätzlich 26,00 €

Allgemein**1. Berechnung des Nutzungsentgelts**

- 1.1 Dieses jeweilige Entgelt wird für eine Veranstaltungsdauer von bis zu sechs Stunden - gerechnet von der Öffnung der Halle bis zur Schließung der Halle - erhoben.

Der Anspruch auf das Entgelt entsteht bei Vertragsabschluss.
Das Entgelt wird zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
In besonderen Fällen kann die Vermietung der Halle von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung des voraussichtlichen Entgelts oder der Stellung einer Kautions abhängig gemacht werden.

- 1.2 Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zeitzuschlag in Höhe von 20 % des oben genannten, jeweiligen Entgelts berechnet.
- 1.3 Für Jugendveranstaltungen wird das nach Ziff. 1.1 bis 1.3 festgesetzte Entgelt auf die Hälfte ermäßigt.

- 1.4 Handelt es sich nur teilweise um eine Jugendveranstaltung, so wird zunächst für den Teil der Veranstaltung, der nicht Jugendveranstaltung ist, das volle Entgelt nach Ziff. 1.1 bis Ziff. 1.3 berechnet.
- 1.5 Falls dadurch die Gesamtdauer der Veranstaltung noch nicht erfasst ist, wird für jede weitere angefangene Stunde 10 % des Entgelts nach 1.1 berechnet.
- 1.6 Die Entgeltsätze enthalten keine Umsatzsteuer.
- 1.7 Pflichtspiele von Jugendlichen ohne zahlende Zuschauer, die während der Trainingszeit stattfinden, sind kostenfrei.

2. Energiepauschale

Gesondert in Rechnung gestellt wird eine Energiepauschale ganzjährig, außerhalb der Heizperiode (Mai bis September) ermäßigt sich der Betrag um jeweils ein Drittel.

Die Energiepauschale beträgt bei nichtsportlichen Veranstaltungen für die

I. Realschulturnhalle und TVA-Halle	39,00 €
II. Stadtbadturnhalle, Kleinturnhalle in der unteren Jahnhalle, Pestalozzi-Schulturnhalle, Tegelbergturnhalle	23,00 €
III. Gymnastikräume in der Jahnhalle, in der Albert-Einsteinschule,- im Stadtbad, in der Grundschule Eybach	12,00 €

Bei sportlichen Veranstaltungen wird die Gebühr um die Hälfte ermäßigt.

3. Besonderes Entgelt

3.1 Grundsätzlich sollen das zusätzliche Be- und Entstuhlen, der Auf- und Abbau von Sportgeräten und dergleichen durch einen vom Veranstalter gestellten Arbeitsdienst unter Aufsicht und nach Weisung des Hausmeisters ausgeführt werden. Wenn die Arbeiten vom Personal der Vermieterin durchgeführt werden müssen, beträgt die Entschädigung pro Stunde/Person 54,62 € (Stand 01.04.2019). Der Stundensatz wird der tariflichen Entwicklung im öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst.

3.2 Die Vermieterin kann verlangen, dass zum Schutz des Hallenbodens ein in der Halle vorhandener zweiter Boden durch einen vom Veranstalter zu stellenden Arbeitsdienst unter Aufsicht und nach Weisung des Hausmeisters verlegt wird. Wenn die Arbeiten (Ein- und Auslagern der Schutzplatten) vom Personal der Vermieterin durchgeführt werden müssen, beträgt die Entschädigung pro Stunde/Person 54,62 € (Stand 01.04.2019). Der Stundensatz wird der tariflichen Entwicklung im öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst.

Wird dieser Hallenboden-Schutzbelag an Dritte ausgeliehen, wird eine Gebühr in Höhe von 154,00 € erhoben.

- 3.3 Das Entgelt enthält die Vorbereitungszeit für eine Veranstaltung am Veranstaltungstag. Für jeden weiteren Vorbereitungstag (z.B. für Auf- und Abbau) wird die jeweils fällige Grundgebühr ohne Zuschläge erhoben.

Erfolgt der Abbau unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung, so wird hier keine zusätzliche Grundgebühr fällig, wenn die Halle am Tag nach der Veranstaltung wieder zur Nutzung zur Verfügung steht.

- 3.4 Werden von einem Veranstalter an einem Tag zwei Veranstaltungen durchgeführt, so gilt dies als eine Veranstaltung.
- 3.5 Über die Notwendigkeit einer Feuersicherheitswache entscheidet die Feuerwehr Geislingen. Die Kosten der Feuerwache werden entsprechend dem tatsächlich anfallenden Aufwand direkt durch die Feuerwehr mit dem Veranstalter abgerechnet. Für einen erforderlichen Sanitätsdienst hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
- 3.6 Die Stadtverwaltung kann eine Vorauszahlung (Kaution) in angemessener Höhe verlangen.

2. Trainingsbetrieb der sporttreibenden Vereine

1. Die Stadt Geislingen erhebt für die Vermietung der Geislinger Hallen an die Vereine zur Durchführung des Trainingsbetriebs ein Entgelt:

Das Entgelt beträgt pro Stunde und pro Halle bei Mehrfachturnhallen pro Stunde und Hallenteil 8,00 €.

Das Entgelt wird unabhängig von der tatsächlichen Nutzung erhoben und intern auf Sportförderung verbucht.

2. Zur Deckung der Nebenkosten (Heizung, Wasser, Strom usw.) wird ab 20.15 Uhr eine Sachkostenpauschale erhoben.

Diese beträgt	für Hallen pro Hallenteil/Einheit	3,00 €
	für Gymnastikräume/Einheit	1,50 €

Grundlage ist der Belegungsplan unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Diese Sachkostenpauschale wird den Vereinen in Rechnung gestellt.

3. Die Vereine sind für den Auf- und Abbau der Sportgeräte selbst verantwortlich.

Inkrafttreten

- nicht abgedruckt -